

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Saibold und der Fraktion  
DIE GRÜNEN  
— Drucksache 11/672 —**

**Lebensmittelfarbstoffe, Einsatz von Enzymen in der Nahrungsmittelindustrie  
und allergische Erkrankungen**

*Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit hat mit Schreiben vom 25. August 1987 namens der Bundesregierung die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:*

1. Nach Ansicht des Bundesforschungsministeriums rechtfertigt es die Zahl der von Allergien betroffenen Bundesbürger/innen, die Allergien als Volkskrankheit zu bezeichnen. Dabei spielen allergische Erkrankungen, die durch Lebensmittel bzw. Lebensmittelzusatzstoffe ausgelöst werden, eine wichtige Rolle.

Teilt die Bundesregierung die Auffassung der GRÜNEN, daß deshalb jede Möglichkeit genutzt werden muß, um die Verbraucher/innen vor Allergenen weitgehend zu schützen?

Nach Auffassung der Bundesregierung muß jede Möglichkeit genutzt werden, den Verbraucher weitgehend vor Allergenen zu schützen.

Im Bereich der Lebensmittel ist durch die Verordnung zur Neuordnung lebensmittelrechtlicher Kennzeichnungsvorschriften vom 22. Dezember 1981 vorgeschrieben, daß – von Ausnahmen abgesehen – bei Lebensmitteln in Fertigpackungen neben der Verkehrsbezeichnung eine Zutatenliste anzugeben ist, die die verwendeten Zutaten einschließlich der Zusatzstoffe nennt. Damit wird es dem einzelnen Verbraucher ermöglicht, die Lebensmittel zu vermeiden, bei deren Verzehr er mit allergischen Reaktionen rechnen muß.

2. Beabsichtigt die Bundesregierung, weitergehende Verwendungsbeschränkungen, insbesondere für die Lebensmittelfarbstoffe Tartrazin, Chinolingelb, Gelborange S sowie Amaranth, die starke Allergene sind, zu erlassen und damit den Spielraum, den die EG-Richtlinien den Mitgliedstaaten lassen, zu nutzen, und wenn nein, warum nicht?

Die EG-Kommission hat angekündigt, Beratungen zur Harmonisierung der Verwendung von Farbstoffen in Lebensmitteln aufzunehmen. Die Bundesregierung wird dabei in jedem Fall eine restriktive Haltung hinsichtlich der genannten Farbstoffe einnehmen.

Die Bundesregierung prüft zur Zeit darüber hinaus, ob sie die Verwendung dieser Farbstoffe bereits vorher auf nationaler Ebene weiter einschränken kann. Diese Überlegungen sind noch nicht abgeschlossen. Die Entscheidung hängt u. a. auch davon ab, wie schnell die angekündigten Beratungen in der EG aufgenommen werden und welchen Verlauf sie nehmen.

3. Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, daß nach Angaben des Öko-Test-Magazins (Ausgabe August 1987) in rund 7 v. H. von 120 untersuchten Erfrischungsgetränken allergenwirksame Farbstoffe enthalten sind, vor allem angesichts dessen, daß die Verwendung von Lebensmittelfarbstoffen rein „kosmetische“ Zwecke erfüllt und damit ohne weiteres auf diese Stoffe verzichtet werden kann, und im Hinblick darauf, daß der Pro-Kopf-Verbrauch an Erfrischungsgetränken zunimmt?

Es ist zunächst darauf hinzuweisen, daß nicht alle Erfrischungsgetränke gefärbt werden dürfen, sondern nur Brausen und künstliche Heiß- und Kaltgetränke. Deren Anteil am Gesamtmarkt für Erfrischungsgetränke beträgt ca. 1 %. Auch bei diesen Getränkegattungen sind wiederum nicht alle Erzeugnisse mit Farbstoffen versetzt.

Nach der im Öko-Test-Magazin (Ausgabe August 1987) veröffentlichten Tabelle wurden in 3 von 120 Proben künstliche Lebensmittelfarbstoffe festgestellt. Bei zwei dieser Proben handelte es sich dabei um Getränkepulver. Hinsichtlich der von der Bundesregierung geplanten Maßnahmen wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

4. Enzyme ersetzen in der Nahrungsmittelindustrie in immer stärkerem Ausmaß chemische und mechanische Verfahren und werden zudem dazu verwendet, gleichbleibende Produkteigenschaften zu gewährleisten.

Welchen wert- und mengenmäßigen Umfang hat die Verwendung von Enzymen in der Nahrungsmittelindustrie heute absolut und im Vergleich zu früheren Jahren?

Enzyme kommen in zahlreichen Lebensmitteln als natürliche Bestandteile vor. Sie werden vielfach auch isoliert zu technologischen Zwecken bei der Herstellung von Lebensmitteln zugesetzt.

Systematische Statistiken über den mengen- und wertmäßigen Umfang des Einsatzes von Enzymen liegen der Bundesregierung nicht vor. Eine Schätzung darüber soll jedoch in der Broschüre „Starterkulturen und Enzyme in der Lebensmitteltechnologie“ enthalten sein, die in Kürze von der Deutschen Forschungsgemeinschaft veröffentlicht wird.

5. Ist der Bundesregierung bekannt, daß die in der Nahrungsmittelindustrie verwendeten Enzyme zu einem großen Teil aus Schimmelpilzen gewonnen werden, was für Schimmelpilzallergiker ein unkalkulierbares Risiko beinhaltet, zumal sie aufgrund fehlender Deklarationspflicht keinerlei Möglichkeit haben, die mit diesen Enzymen hergestellten Produkte zu meiden?

Es trifft zu, daß verschiedene in der Nahrungsmittelindustrie verwendete Enzyme auch aus Schimmelpilzkulturen gewonnen werden. Lediglich bei der industriellen Herstellung von Enzympräparaten in Pulverform und deren Verwendung gibt es Anhaltpunkte für allergische Wirkungen. Der Bundesregierung liegen jedoch keine Erkenntnisse darüber vor, daß beim Verzehr von Lebensmitteln, die unter Verwendung von Enzymen aus Schimmelpilzkulturen hergestellt wurden, Allergien bekanntgeworden sind, die spezifisch auf diese Enzyme zurückzuführen sind.

6. Ist es in der Bundesrepublik Deutschland zulässig, Enzyme von gentechnisch manipulierten Mikroorganismen für biotechnologische Prozesse allgemein und speziell in der Ernährungswirtschaft einzusetzen, und wenn nein, bestehen Anträge auf Zulassung?

Nach den Vorschriften des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes dürfen bei der Herstellung von Lebensmitteln nur gesundheitlich unbedenkliche Enzyme verwendet werden. Das gilt auch für Enzyme, die aus gentechnisch veränderten Mikroorganismen gewonnen werden.

7. Beabsichtigt die Bundesregierung die Einführung einer Deklarationspflicht für die Verwendung von Enzymen für die damit hergestellten Nahrungsmittel?

Vorschriften zur Kenntlichmachung von Enzymen in Lebensmitteln sind bereits in der auf Gemeinschaftsrecht beruhenden Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung festgelegt.

